V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Käufer ist 3 Wochen ab Unterfertigung an sein Angebot gebunden. Weitere Bedingungen für die Annahme des Vertragsangebotes durch den Verkäufer sind: (1) die vom Käufer und vom Lieferanten unterfertigte Übernahmebestätigung (2) die ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten sowie (3) bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen die Übermittlung des Datenauszuges und des Zulassungsscheines Teil II, bei sonstigen Mobilien die vom Verkäufer allenfalls gemeinsam mit der vorvertraglichen Information schriftlich mitgeteilten Dokumente. Der Verkäufer ist zur Annahme des Angebots nicht verpflichtet. Etwaige Rücktrittsrechte nach dem VKrG, deren Voraussetzungen im Anhang zu den AGB erläutert werden, bleiben unberührt.

2. Vertragsgegenstand/Lieferung

2.1 Es ist Aufgabe des Käufers, den Inhalt des Vertrages mit dem Lieferanten, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des Vertragsgegenstandes, auszuverhandeln. Hat sich der Käufer gegenüber dem Lieferanten zu Leistungen verpflichtet, die ausschließlich der Käufer durch in seiner Person gelegene Umstände erfüllen kann, wie z.B. Übergabe eines Zubehörs zum Zwecke des Einbaues durch den Lieferanten, Rückgabe eines Altobjektes an den Lieferanten, so wird der Käufer alle diese Pflichten, auch wenn sie mit Abschluss des vom Käufer ausverhandelten Kaufvertrages auf den Verkäufer übergehen, selbst erfüllen. Klargestellt wird, dass die Zahlung des Barzahlungspreises an den Lieferanten davon nicht betroffen ist und diese jedenfalls durch den Verkäufer erfolgt. Es steht dem Verkäufer frei, den Vertragsgegenstand erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie z.B. Anzahlung etc. beim Lieferanten, zu bestellen.

2.2 Der Käufer übernimmt bei der Lieferung den Vertragsgegenstand im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für den Verkäufer begründet. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer, sich beim Lieferanten über alle rechtlichen Voraussetzungen für den beabsichtigten Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu informieren (z.B. Versicherung, Anmeldung) und für die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu sorgen. Weiters sind allfällige technische Voraussetzungen für Übernahme, Montage und Betrieb des Vertragsgegenstandes vom Käufer auf eigene Kosten herzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll (das der Verkäufer zur Verfügung stellt) sowie bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen den Datenauszug und Zulassungsschein II, bei sonstigen Mobilien die vom Verkäufer allenfalls gemeinsam mit der vorvertraglichen Information schriftlich mitgeteilten Dokumente, zu übermitteln. Nach Anbringen der Eigentumsanmerkung auf diesen Dokumenten (bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen: am Datenauszug) wird der Verkäufer die Dokumente (bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen: den Datenauszug und die Zulassungsbescheinigung Teil II) im Original zu treuen Handen an den Käufer retournieren. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer, den Vertragsgegenstand bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und die Übernahme des Vertragsgegenstands bei Mängeln zu verweigern.

2.3 Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d.h. er den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der Käufer den Vertragsgegenstand deshalb nicht übernimmt, kann der Käufer vom Verkäufer verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer – zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zuvor abgestimmten – angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Vertrag mit dem Lieferanten bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Ratenkaufvertrag aufgelöst.

3. Rücktrittsrecht gemäß § 12 VKrG in Verbindung mit §25 VKrG

Der Käufer kann vom Ratenkaufvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen zurücktreten (siehe auch Gesetzestext zu § 12 VKrG am Ende dieses Ratenkaufvertrages).

4. Barzahlungspreis/Anschaffungskosten/Rate/SEPA-Lastschrift-Mandat:

4.1 Der unter Punkt III. 1 angegebene Barzahlungspreis besteht aus sämtlichen Kosten, die der Verkäufer für die Beschaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet haben wird. Zu dem Barzahlungspreis zählen:

Classification: CONFIDENTIAL

1. der vom Käufer mit dem Lieferanten vereinbarte Kaufpreis
2. die allfälligen vom Käufer vereinbarten Transportkosten
3. die Kosten für das vom Käufer bestellte Zubehör
4. eventuelle Verzollungs- und Einzeltypisierungskosten
5. bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen die gesetzlich vorgeschriebene NoVA
6. allfällige Kosten eines Schätzgutachtens bei Gebrauchtobjekten
7. sonstige, vom Käufer veranlasste unmittelbar mit der Anschaffung und der Zurverfügungstellung des Vertragsgegenstandes im Zusammenhang stehende Kosten Dritter (insb. Barauslagen).

Der unter III. 1. angegebene Barzahlungspreis basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragsstellung dem Verkäufer bekannten Barzahlungspreis des Vertragsgegenstandes. Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Barzahlungspreises bis 10% aufgrund der im nächsten Absatz beschriebenen Umstände erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Rate, bei einer Erhöhung um mehr als 10% durch gesonderte Mitteilung. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Änderung der Rate durch Übermittlung einer neuen Kalkulation nachweisen. Wenn die endgültigen vom Verkäufer an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Anbotsstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom Käufer mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung (zB Sonderausstattung) oder wegen einer Änderung des Barzahlungspreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem KSchG, zulässiger Weise begehrt (zB durch Erhöhung des Listenpreises für den Vertragsgegenstand) und die in dem vom Käufer unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag und/oder Bestellung vorgesehenen ist, abweichen, sind die Raten entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

4.2 Stundungs-/Teilzahlungsvereinbarung: Der gestundete Barzahlungspreis inkl. Umsatzsteuer ist zu den unter Punkt III. angeführten Terminen in Höhe der angeführten Raten vom Käufer zu leisten. Die Zinsen für die Stundung des Barzahlungspreises inkl. Umsatzsteuer gemäß Punkt III. berechnen sich auf der Grundlage des Barzahlungspreises gemäß Punkt III., einer allfälligen Anzahlung, der Anzahl der Raten und des Sollzinssatzes. Die Zinsen für die (Dauer)Leistung der Stundung des Barzahlungspreises gemäß Punkt III. sind gemäß § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG 1994 umsatzsteuerfrei.

4.3 Terminsverlust bei Zahlungsverzug: Die Zahlung der Raten ist rechtzeitig, wenn der Käufer spätestens an den vereinbarten Terminen den Überweisungsauftrag über die zu zahlende Rate ohne Kürzung durch Überweisungsspesen erteilt. Der Verkäufer kann die Stundung widerrufen und den Gesamtpreis fällig stellen, sofern er seine Leistung bereits erbracht hat, zumindest eine Leistung des Käufers (z.B. Zahlung einer Rate) seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Verkäufer den Käufer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.4 Hat der Käufer dem Verkäufer ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, die vom Käufer zu entrichtende Rate sowie weitere Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos des Käufers mittels SEPA-Lastschrift-Mandat einzuziehen und die Bank des Käufers, die SEPA-Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des Käufers nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 8 Wochen ab Abbuchungstag die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen; es gelten dabei die vereinbarten Bedingungen. Löst die Bank die SEPA-Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Käufer eine Rückbuchung, obwohl der Verkäufer die Rate vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Käufer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von seiner Bank dem Verkäufer rechtmäßig verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zum ausstehenden Betrag stehen. Dies gilt nur, wenn den Käufer ein Verschulden trifft.

4.5 Der Käufer erhält für jede Zahlung aus diesem Vertrag eine Rechnung oder Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmäßigen Belastungen in gleicher Betragshöhe reicht eine einmalige Rechnung oder Vorabinformation (z.B. Dauerrechnung). In allen anderen Fällen erhält der Käufer spätestens einen Bankarbeitstag vor der jeweiligen Fälligkeit eine Rechnung oder Vorabinformation. Fällt die Fälligkeit eines gemäß diesem Vertrag vom Käufer zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Bankarbeitstag.

4.6 Rechnungen (inkl. Zinsanpassungen) und Vertragsdokumente (gemeinsam im Folgenden auch „Dokumente" genannt) werden dem Käufer im freien Ermessen des Verkäufers entweder postalisch oder per E-Mail übermittelt, sofern der Käufer dem Verkäufer die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Die Dokumente gelten mit dem Eingang des E-Mails als zugegangen, dem die Dokumente beigefügt sind. Der Käufer hat das Recht seine Zustimmung zum elektronischen Versand von Rechnungen zu widerrufen. Ein Widerruf sowie eine Änderung der E-Mail-Adresse ist entweder an die am Deckblatt angeführte Postadresse des Verkäufers oder

Classification: CONFIDENTIAL

an versand@lsc.co.at unter Angabe der Angebotsnummer bzw. Geschäftsnummer zu senden. Hat der Käufer dem elektronischen Versand von Rechnungen widersprochen, erfolgt die Übermittlung der Rechnungen postalisch.

5. Anpassung der Rate an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Die Zinsen und damit einhergehend die Raten werden laufend gemäß den Schwankungen des, vom European Money Market Institute (EMMI) administrierten, 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Refinitiv Seite "EURIBOR01" (auch veröffentlicht auf www.euribor-rates.eu sowie www.euribor-ebf.eu) angepasst, das heißt gesenkt oder erhöht. **Der 3-Monats-EURIBOR hat zunächst den Wert gemäß Punkt III.** Der Wert des 3-Monats-EURIBOR ändert sich jeweils zum **01.01., 01.04, 01.07 und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungsstichtage), frühestens jedoch zwei Monate nach Vertragsabschluss,** Die Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungsstichtag der Wert des **3-Monats-EURIBOR vom letzten Bankarbeitstags des dem Anpassungsstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats** zum neuen Wert des 3-Monats-EURIBOR wird (z.B. zum Anpassungsstichtag 1.4. auf Basis des Wertes des letzten Bankarbeitstages des Monats Februar). Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des 3-Monats-EURIBOR bewirkt eine entsprechende Änderung der Höhe der Rate. Der Verkäufer errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungsstichtag und teilt dem Käufer die neue Höhe der Rate mit. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach einem Anpassungsstichtag um nicht mehr als 0,125 %-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Rate herangezogenen Wert des 3-Monats-EURIBOR oder würde eine Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR zu einer Änderung der Höhe der Rate um nicht mehr als € 1,00 führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des 3-Monats-EURIBOR.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, im Falle einer Anpassung der Rate gemäß dieser Bestimmung dem Verkäufer auf Verlangen des Verkäufers einen Tilgungsplan, aus dem der Zinsanteil und die Höhe der laufenden Zahlungen ersichtlich ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Anpassung des Gesamtpreises und der Raten aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Werden nach Vertragsabschluss durch Gesetz oder Verordnung neue Steuern, Gebühren oder Abgaben eingeführt, die direkt in Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzerstellung an dem Vertragsgegenstand stehen, somit jeden Besitzer oder Eigentümer eines Vertragsgegenstandes treffen, und dem Verkäufer vorgeschrieben, so ist der Verkäufer berechtigt, diese Belastungen dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Umgekehrt wird der Verkäufer dem Käufer einen entsprechenden Betrag gutschreiben, wenn Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, die direkt in Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzerstellung an dem Vertragsgegenstand stehen und dem Verkäufer vorgeschrieben wurden und aufgrund rückwirkender Abschaffung bzw. Herabsetzung der genannten Abgaben dem Verkäufer gutgeschrieben werden. Die Abrechnung entsprechender Beträge zugunsten oder zulasten des Käufers erfolgt jedoch frühestens zwei Monate ab Vertragsabschluss.

7. Verzug/Aufrechnung:

7.1 Ist der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem (nachstehend definierten) 3-Monats-EURIBOR (siehe Punkt 5.) bei jährlicher Kapitalisierung zu zahlen, allerdings nie mehr als 5 % p.a. über dem Sollzinssatz. Dieser 3-Monats-EURIBOR entspricht jeweils dem Wert des 3-Monats-EURIBOR am letzten Bankarbeitstag des Monats November (für 1.1.), Februar (für 1.4.), Mai (für 1.7.) bzw. August (für 1.10.) und wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. sowie am 1.10. für das jeweils nachfolgende Kalenderquartal angepasst. Der Verzugszinssatz kann sich somit viermal im Jahr ändern. Die Höhe der Verzugszinsen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist in Punkt III. ersichtlich. Der Käufer hat, wenn ihn am Verzug ein Verschulden trifft sämtliche Kosten des Verkäufers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen.

7.2 Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers auf Zahlung der Raten oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen. Dieser Verzicht auf Aufrechnung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers bzw. nicht für Gegenforderungen des Käufers, die entweder (i) mit der Forderung des Verkäufers rechtlich zusammenhängen (konnexe Forderungen), (ii) gerichtlich festgestellt sind oder (iii) vom Verkäufer anerkannt wurden.

Classification: CONFIDENTIAL

8. Gewährleistung und Haftung:

8.1 Der Verkäufer haftet – nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am Vertragsgegenstand an den Käufer - nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Vertragsgegenstandes, insbesondere nicht für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom Käufer beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt der Verkäufer dem Käufer sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten Vertragsgegenstandes sowie Ansprüche aus laesio enormis gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur und Frächter unentgeltlich ab, ausgenommen Rechtsmängel. **Der Verkäufer wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Lieferanten zugunsten des Verkäufers die für Verbraucher einschlägigen Bestimmungen gelten und insbesondere die Rügepflicht gemäß § 377 UGB abbedungen wird**. Der Käufer nimmt diese Abtretung an, sodass er die daraus erwachsenden Rechte gegenüber den Genannten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrnehmen kann. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, kann der Käufer diese Rechte nur im Namen des Verkäufers, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung, Wandlung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlungen stets an den Verkäufer begehrt werden. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsauflösung sowie der Abschluss von Vergleichen bedürfen der Zustimmung des Verkäufers, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfüllt werden. Der Käufer hat dem Verkäufer über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. **Das Risiko der Einbringlichkeit der abgetretenen Rechte trägt der Verkäufer.**

8.2 Der Verkäufer leistet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten.

9. Gebrauch des Vertragsgegenstandes:

9.1 Bei allen Mobilien gilt:

Falls unter Punkt II. der Standort angeführt ist, darf der Käufer den Vertragsgegenstand mangels anderer Vereinbarung nur an diesem Standort gebrauchen und verwenden; er hat dem Verkäufer den Standort bekannt zu geben. Jede Änderung des Standortes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Fahrzeug, ist unter dem Standort jedoch bloß jener Ort zu verstehen, von dem aus der Vertragsgegenstand hauptsächlich in Betrieb genommen wird; eine über die Grenzen dieses Standortes hinausgehende Nutzung des Fahrzeuges ist dem Käufer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsüblich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Vertragsgegenstandes verbunden sind, zu beachten sowie die sachlich gerechtfertigten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Verkäufers, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen.

9.3 Bei Fahrzeugen gilt überdies:

Eine über die verkehrsübliche Nutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu ungewöhnlichen gewerblichen Zwecken, soweit eine solche Nutzung nicht nach der Art des Fahrzeuges zu erwarten war (z.B. Nutzung eines KFZ mit Anhängerkupplung zum Ziehen eines dafür zugelassenen Anhängers). Der Käufer ist berechtigt, mit dem Vertragsgegenstand vorübergehend, jedoch nicht länger als 3 Monate ohne Unterbrechung, in das Ausland zu fahren. Der Käufer ist überdies verpflichtet, die ihm vom Verkäufer treuhändig übergebenen Dokumente (Punkt 2.2) sorgfältig zu verwahren und im Falle deren Verlustes oder Diebstahles auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen. Nach Erhalt der Duplikate ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die duplizierten Dokumente zwecks Anbringung der Eigentumsanmerkung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu übermitteln.

Bei Kraftfahrzeugen ist dem Käufer jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Eine Fehlfunktion des Kilometerzählers ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte unverzüglich beheben zu lassen und dem Verkäufer unverzüglich zu melden.

9.4 Der Käufer hat auf seine Kosten den Vertragsgegenstand - nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches durch den Verkäufer – in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Verkäufer

Classification: CONFIDENTIAL

empfiehlt dem Käufer, sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffend Erhaltung des Vertragsgegenstands einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte zu bedienen. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, hierfür andere, konzessionierte Werkstätten aufzusuchen. Der Verkäufer macht den Käufer darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme einer Fachwerkstätte / Markenwerkstätte allenfalls zugesagte Leistungen des Herstellers (bspw. Garantie, Gewährleistung) geschmälert werden oder verloren gehen können. Der Verkäufer ist berechtigt, zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Vertragsgegenstandes nötige Maßnahmen vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom Käufer Erstattung zu verlangen, sofern der Käufer – nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür vom Verkäufer dem Käufer gesetzten, angemessen Nachfrist – solche Maßnahmen selbst nicht oder nur in ungenügender Form setzt; die Ersatzpflicht des Käufers ist auf die notwendigen Kosten zweckentsprechender Maßnahmen beschränkt.

9.5 Der Käufer darf Veränderungen am Vertragsgegenstand (etwa Einbauten oder Aufbauten) nur soweit vornehmen, als dies gesetzlich erlaubt ist. In dem Vertragsgegenstand eingebaute oder diesem hinzugefügte Sachen bleiben im Eigentum des Käufers, sofern diese ohne Beeinträchtigung des Vertragsgegenstandes und ohne größeren Aufwand wieder entfernt werden können, was dem Käufer jederzeit freisteht. Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Käufer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstands auf seine Kosten wiederherzustellen. Unterlässt dies der Käufer, gehen die vom Käufer in dem Vertragsgegenstand eingebauten oder diesem hinzugefügten Sachen ersatzlos in das Eigentum des Verkäufers über. Ungeachtet dessen kann der Verkäufer eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Käufers durchführen lassen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die ausgebauten Sachen zurückzuverlangen. In allen Fällen ist dem Käufer eine angemessene Nachfrist unter Androhung der genannten Folgen zu setzen.

9.6 Während der Dauer des Vertrages hat der Käufer gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die den Vertragsgegenstand betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung der Pflichten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

10.Schadensabwicklung/Versicherung:

10.1 Falls der Käufer eine Versicherung abgeschlossen hat und ein Schadensfall am Vertragsgegenstand eintritt, so hat der Käufer dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Sollte der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Verkäufer auch berechtigt, im Namen des Käufers die Schadensmeldung an das Versicherungsinstitut zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des Vertragsgegenstandes hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu verständigen.

10.2 In allen Schadensfällen hat der Käufer im eigenen Namen und auf eigene Kosten für die allenfalls erforderliche Abschleppung und Bergung bzw. Abholung des Vertragsgegenstandes, für die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen und für die Deckungszusage eines allfälligen Versicherers zu sorgen sowie den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen.

10.3 Der Käufer hat etwaige Versicherungsleistungen, außer bei Totalschaden, Untergang und Verlust des Vertragsgegenstandes, stets zur Wiederherstellung des Vertragsgegenstandes bei einer Fachwerkstätte (bei KFZ bei einer Markenwerkstätte) zu verwenden. Der Käufer hat alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am Vertragsgegenstand sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundene Kosten und Nachteile zu tragen, soweit diese nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

10.4 Nur der Verkäufer als Eigentümer des Vertragsgegenstandes ist berechtigt, Ansprüche gegen Dritte, die nicht im Punkt 8 genannt sind, aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann der Verkäufer seine Schadenersatzforderungen trotz ordnungsgemäßer Betreibung nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der Käufer dem Verkäufer gegen Abtretung der Forderungen des Verkäufers den Schaden zu ersetzen. Bei ergebnisloser Klage gegen Dritte ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die hiefür entstandenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckmäßig sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen für den Verkäufer abzugeben, wonach ein Schadensfall zur Gänze erledigt sei (Abfindungserklärungen).

10.5 Versicherung: Es wird dem Käufer ausdrücklich empfohlen, den Vertragsgegenstand vor dessen Übergabe bis zur Beendigung des Vertrages auf seine Kosten bei einem anerkannten Versicherungsinstitut zum Neuwert gegen Verlust, Diebstahl, Brand, Untergang und andere objektübliche Gefahren zu versichern. Eine vertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung besteht nicht. Schließt der Käufer keine Versicherung ab, trägt er das alleinige Risiko für die sonst versicherten Schäden.

Classification: CONFIDENTIAL

11. Verfügungen über den Vertragsgegenstand:

11.1 Der Käufer hat den Vertragsgegenstand als Eigentum des Verkäufers deutlich sichtbar zu kennzeichnen, falls dies nach der Art des Vertragsgegenstandes beschädigungsfrei möglich ist. Dies gilt nicht für anmeldepflichtige Fahrzeuge.

11.2 Der Vertragsgegenstand darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht vermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Käufers. Der Käufer muss den Vertragsgegenstand von Zugriffen Dritter freihalten und dem Verkäufer Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Anspruch des Verkäufers auf Fortzahlung der Rate bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

11.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer oder Beauftragten des Verkäufers während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit Zutritt zu dem Vertragsgegenstand zu gewähren.

12. Gefahrtragung:

Der Käufer trägt – nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am Vertragsgegenstand an den Käufer – die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Vertragsgegenstandes.

13. Vorzeitige Auflösung/Kündigung:

13.1 Der Verkäufer kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, die ihm die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar machen, jederzeit mit sofortiger Wirkung aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a) wenn der Käufer nach Erbringung der Leistung des Verkäufers mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zumindest sechs Wochen ganz oder teilweise in Verzug gerät (Terminverlust);
b) wenn der Käufer gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß AGB Punkt V. 9., 10. und 11.;
c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Käufers oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
e) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Käufers oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
f) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z.B. durch Umgründungsmaßnahmen) des Käufers oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
g) bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des Vertragsgegenstandes;
h) wenn der Käufer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstigen Umstände macht

Es liegt nur dann ein wichtiger Grund gemäß Punkt 13.1 vor, wenn der angeführte Umstand die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus diesem Vertrag tatsächlich gefährden kann.

13.2 **Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist er jederzeit zu einer gänzlichen oder auch zu einer teilweisen vorzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag berechtigt**. Teilt der Käufer dem Verkäufer den Wunsch auf vorzeitige gänzliche Erfüllung mit, gibt der Verkäufer dem Käufer den Abrechnungsbetrag bekannt. Der Abrechnungsbetrag ist der Betrag der Gesamtbelastung (siehe unter Punkt III.) abzüglich der bereits bezahlten Raten. Die darin enthaltenen Zahlungen aus diesem Vertrag werden kontokorrentmäßig mit dem dem Vertrag zugrunde liegenden Zinssatz abgezinst. Der Abrechnungsbetrag ist vom Käufer binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe des Verkäufers zu bezahlen. Mit vollständiger Zahlung des Abrechnungsbetrages geht das Eigentum des Vertragsgegenstandes auf den Käufer über. Der Verkäufer wird im Fall der vorzeitigen gänzlichen Erfüllung durch den Käufer kein weiteres Entgelt verrechnen. Teilt der Käufer dem Verkäufer zum vereinbarten Zeitpunkt den Wunsch auf vorzeitige teilweise Erfüllung mit, vermindert sich der aktuelle aushaftende Betrag um den vom Käufer eingezahlten Teilbetrag. Die zukünftigen noch zu zahlenden Raten werden entsprechend angepasst.

Classification: CONFIDENTIAL

14. Ersatzleistungen/Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung/Kündigung durch den Verkäufer oder wegen Untergang/Verlust oder in der Insolvenz:

14.1 Im Fall der Auflösung gemäß Punkt 12. oder 13.1 oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens über den Käufer hat der Verkäufer – auch wenn den Käufer daran kein Verschulden trifft – einen sofort fälligen Anspruch gegen den Käufer in Höhe

1) aller offenen Zahlungen aus diesem Vertrag abgezinst zum (gemäß Punkt 5. angepassten) Sollzinssatz („nicht amortisierte Teil der Anschaffungskosten") zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer.
2) der Kosten einer allfälligen Verwertung des Vertragsgegenstandes durch vom Verkäufer hiermit beauftragte Dritte zuzüglich
3) bei anmeldepflichtigen Fahrzeugen und anderen Vertragsgegenständen, die behördlich zu registrieren sind: der Kosten der allfälligen Abmeldung des Vertragsgegenstandes zuzüglich
4) der Kosten einer allfälligen Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Verkäufer oder einem von diesem beauftragten Dritten zuzüglich
5) der Kosten der Schätzung des Vertragsgegenstandes gemäß den einschlägigen Honorarrichtlinien für Schätzgutachter.

14.2 Darüber hinaus wird aufgrund Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die ursprüngliche Lieferung des Vertragsgegenstandes rückgängig gemacht. Zwischen Verkäufer und Käufer besteht das Einvernehmen, dass diesfalls der Käufer dem Verkäufer für den Zeitraum zwischen der ursprünglichen (rückgängig gemachten) Lieferung und dem Zeitpunkt des Vertragsabbruchs ein Nutzungsentgelt schuldet, das sich nach den bereits bezahlten Raten zuzüglich einer allfällig gesetzlichen Umsatzsteuer bemisst. Dieses vereinbarte Nutzungsentgelt wird von den Parteien als angemessenes Entgelt anerkannt.

14.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf den vom Käufer zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des Vertragsgegenstandes (Einkaufspreis für den Fachhandel), abzüglich der ihm durch die Weiterverwertung entstehenden Kosten, anzurechnen.

14.4 Klarstellend wird festgehalten, dass der Käufer nach den vorstehenden Bestimmungen nur jene Kosten zu ersetzen hat, die vom Verkäufer zweckmäßig und angemessen aufgewendet wurden.
Darüberhinausgehende Ansprüche aus einer Aufhebung oder eines Rücktrittes können vom Verkäufer geltend gemacht werden, wenn die Aufhebung oder der Rücktritt durch den Käufer verschuldet wurde.

15. Rückstellung des Vertragsgegenstandes:

15.1 Endet der Vertrag auf andere Weise als durch die vollständige Erfüllung aller den Käufer treffenden Zahlungspflichten, ist der Käufer zur Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht mehr berechtigt. Der Käufer hat den Vertragsgegenstand gemeinsam mit den ihm vom Verkäufer treuhändig übergebenen Dokumenten (Punkt 2.2) nach Wahl des Verkäufers auf Kosten und Gefahr des Käufers unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, an die nächstgelegene Niederlassung des Verkäufers zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Der Verkäufer ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, sofern der Käufer mit der Rückgabe des Vertragsgegenstandes in Verzug ist, den Vertragsgegenstand gemeinsam mit den ihm vom Verkäufer treuhändig übergebenen Dokumenten (Punkt 2.2) abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten. Sollte der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Käufers stehen, verbunden sein, sind der Verkäufer und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Käufer, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und den Verkäufer daraus schadlos zu halten.

15.2 Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und einer allenfalls erforderlichen Abmeldung trägt – soweit diese notwendig und angemessen sind und die Vertragsbeendigung nicht auf Gründen beruht, die in der Sphäre des Verkäufers liegen – der Käufer. Bei vorzeitiger Auflösung dieses Vertrages aus vom Käufer zu vertretenden Gründen trägt der Käufer zusätzlich die Kosten einer allfälligen Garagierung oder Einlagerung des Vertragsgegenstandes. Bis zur Rückstellung des Vertragsgegenstandes oder Bereitstellung zur Abholung steht dem Verkäufer für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels der zuletzt bezahlten monatlichen Rate zu.

16. Informationen durch den Käufer:

16.1 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers zu prüfen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des Käufers ist dieser auf Verlangen des Verkäufers zur Übergabe von

Classification: CONFIDENTIAL

Lohnzetteln und Einkommensteuerbescheiden verpflichtet.

16.2 Der Käufer hat Änderungen seines Namens, seiner Zustelladresse, seiner E-Mail-Adresse oder seines Wohnsitzes dem Verkäufer unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen des Verkäufers rechtswirksam an der vom Käufer zuletzt nachweislich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des Käufers gesendet werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabeverpflichtung verzichtet der Käufer auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist. Ferner hat der Käufer bei Verletzung seiner Bekanntgabepflicht dem Verkäufer jene sachlich gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die für eine zweckentsprechende Nachforschung erforderlich waren.

17. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

Der Käufer hat jene Kosten zu übernehmen, die der Verkäufer zweckmäßigerweise für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter, wie etwa Kosten eines Aussonderungs- oder Exzindierungsverfahrens, hinsichtlich des Vertragsgegenstandes aufwendet. Sollten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verwaltung, Abwicklung oder / und Beendigung des Vertrages Übersetzungen von Dokumenten notwendig werden, sind diese Kosten vom Käufer zu tragen.

18. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübergang:

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Pflichten, die der Käufer aufgrund des Vertrages dem Verkäufer gegenüber zu erfüllen hat, im Eigentum des Verkäufers. Mit Erfüllung aller dieser Pflichten geht das Eigentumsrecht am Vertragsgegenstand ohne weiteres Zutun des Verkäufers auf den Käufer über.

19. Sonstiges:

19.1 Mehrere Käufer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

19.2 Der Käufer **ist ohne vorhergehende Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, nicht geldwerte Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die in § 29 KSchG genannten Verbände**. Der Verkäufer wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

19.3. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu folgenden Zwecken an Dritte abzutreten:

a) zum Zwecke eines Forderungsverkaufes;
b) zum Zwecke einer Forderungsverbriefung (Asset Backed Securities) und
c) zum Zwecke einer Übertragung des Vertragsbestandes oder Teilen hiervon (Portfolioverkauf), wenn für den Käufer hieraus keine Verschlechterung seiner Vertragsposition entsteht. Soweit es die angeführten Zwecke erfordern, auch Pflichten des Verkäufers zu übertragen, wird der Verkäufer weiterhin für die Erfüllung dieser Pflichten solidarisch haften, sodass auch in einem solchen Fall dem Käufer keine Nachteile erwachsen.

19.4 Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Es gibt kein verpflichtendes außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren.

19.5 Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Ratenkaufvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.

Belehrung über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) – siehe auch AGB Punkt V. 3.

Rücktrittsrecht **§ 12. VKrG**

1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.
2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.
3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der

Classification: CONFIDENTIAL

Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.

4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.
5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.

Classification: CONFIDENTIAL